

GEG Befreiung

Hier finden Sie Hinweise über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen für Befreiungen von den Anforderungen des **Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**. Das GEG gilt für Bauvorhaben mit Antragstellung, Bauanzeige, Eingang der Kenntnisaufgabe oder Vorhabenbeginn ab dem 1. Januar 2024. Für ältere Bauvorhaben vor dem Stichtag können noch Anträge auf Befreiung nach GEG (Inkrafttreten ab 1. November 2020) und Ausnahmen und Befreiungen nach der **Energieeinsparverordnung (EnEV)** beantragt werden.

Wer kann Befreiungen vom GEG erteilen?

Anträge auf Befreiung gem. § 102 Abs. 1 GEG können bei der Landesstelle für Bautechnik eingereicht werden. Diese ist als Kontrollstelle Land gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Durchführungsverordnung - GEG-DVO) zuständige Behörde für Befreiungen gem. § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 GEG.

Befreiungen nach § 102 Absatz 1 GEG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag des Eigentümers oder Bauherren von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit

1. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden oder
2. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.

Hinweise

Die Landesstelle für Bautechnik empfiehlt vor einer Antragstellung die Abklärung der GEG-Anforderungen für den konkreten Fall mit der für das Bauvorhaben bzw. die Baumaßnahme zuständigen unteren Baurechtsbehörde.

Onlineantrag

[Befreiungsantrag an die Landesstelle für Bautechnik \(LfB\) stellen](#)

Downloadbereich:

[Merkblatt zu Ausnahmen und Befreiungen §§ 24, 25 EnEV \(pdf, 74 KB\)](#)

[Merkblatt zu Befreiungen nach § 102 Abs. 1 GEG \(pdf, 488 KB\)](#)

[Merkblatt zu Befreiungen nach § 102 Abs. 1 GEG ab 01.01.2024 \(pdf, 662 KB\)](#)

Weitere Informationen:

[Gebäudeenergiegesetz \(GEG\) - Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

[Gebäudeenergiegesetz \(GEG\) - Info Portal Energieeinsparung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung](#)